

§ 76 LWO (Bayern) — Wählerverzeichnis

Landeswahlordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden sollen, legen für jeden Eintragsbezirk ein Wählerverzeichnis nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 12 bis 21 mit Ausnahme der §§ 16, 17 Nrn. 3 und 5, § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 4 an. Soweit dort Termine oder Fristen bestimmt sind, beziehen sich diese auf den Beginn der Eintragsfrist.

(2) Sind für einen Eintragsbezirk mehrere Eintragsräume eingerichtet, so ist für jeden dieser Eintragsräume eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses des Eintragsbezirks herzustellen. In der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist die Anzahl der Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Auf die Herstellung von Ausfertigungen für jeden Eintragsbezirk kann bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses verzichtet werden, wenn der Zugriff auf das Wählerverzeichnis in jedem Eintragsraum ermöglicht wird.

Zitiervorschlag: § 76 LWO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LWO/76>